

# STEUER- UND WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN

## der landwirtschaftlichen Buchstellen

Heft 5/2019

89. Jahrgang  
ISSN 0178-9910

STEUER- UND WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN

Inhalt	Seite
Was Bauern produzieren .....	1
Einkünfte aus Vermietung – Schuldzinsen als vorab entstandene Werbungskosten? .....	2
Kein Verlustausgleich bei Pferdehaltung ohne eigene Flächen.....	2
Schätzung der beruflich veranlassten Aufwendungen auf einer Firmenfeier.....	3
Betriebsausgabenabzug bei Geschenken .....	3
Bewertungsrechtlicher Abschlag wegen Abbruchverpflichtung für Gebäude.....	4
Ermittlung des Veräußerungsgewinns.....	5
Bekanntwerden „neuer Tatsachen“ im Sinne des § 173 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung...	6
Übertragung landwirtschaftlicher Flächen an zwei Erwerber: Betriebszerschlagung .....	7
Tariffbegünstigung eines Aufgabegewinns bei einer echten Realteilung .....	8
Berichtigungsobjekt für Vorsteuerberichtigung bei Verwendung eines Gebäudes nach Baufortschritt .....	9
Gewinnrealisierung durch Beendigung von Betriebsaufspaltung oder Betriebsverpachtung .....	10
Zuschüsse vom Landesbetrieb Wald und Holz an einen gemeinnützigen Verein .....	11

### Was Bauern produzieren



Deutschlands Bauern haben im Jahr 2017 pflanzliche und tierische Erzeugnisse im Wert von 56,2 Milliarden € produziert. Das waren 4,4 Milliarden € oder 8,6 % mehr als im Vorjahr. Bei den tierischen Erzeugnissen

kamen die Landwirte gegenüber 2016 auf ein Plus von 15,3 %, in der pflanzlichen Produktion auf einen Zuwachs um 2,8 %.

BMEL

HLBS  
VERLAG

*Ende der Nutzung  
nicht absehbar*

*Wirtschaftlicher  
Zusammenhang?*

*Gewerbliche  
Tierhaltung?*

*Tierhaltung und  
Pferdehandel*

## Einkünfte aus Vermietung – Schuldzinsen als vorab entstandene Werbungskosten?

Der Eigentümer kann Aufwendungen für sein mit einem lebenslänglichen Nutzungsrecht eines Dritten belastetes Grundstück regelmäßig nicht als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen, solange ein Ende der Nutzung durch den Dritten nicht absehbar ist. Gründe, die eine unterschiedliche Behandlung von Erhaltungsaufwand und Schuldzinsen im Rahmen des Werbungskostenabzugs rechtfertigen könnten, bestehen insoweit nicht. Mit der Entscheidung bestätigt der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 19.2.2019 – IX R 20/17 seine bisherige Rechtsprechung.

Zusammen mit seiner Schwester erwarb der Kläger von Mutter und Tante ein bebautes Grundstück zu Miteigentum in Höhe von je 50 % im Rahmen der vorweggenommen Erbfolge. Mutter und Tante hatten ein lebenslanges Nießbrauchrecht. Das Grund-

stück wurde von Mutter und Tante vermietet. Im Jahr 2011 erwarb der Kläger von seiner Schwester deren hälftigen Miteigentumsanteil an dem besagten Grundstück.

In seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2012 erklärte der Kläger bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung für diesen Grundstücksanteil eine Absetzung für Abnutzung (AfA) sowie Schuldzinsen als vorab entstandene Werbungskosten.

Nach den Ausführungen des BFH sind diese Kosten nicht zu berücksichtigen, da Voraussetzung für die Berücksichtigung solcher vorab entstandener Werbungskosten ist, dass ein – anhand objektiver Umstände feststellbarer – ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart besteht, in deren Rahmen der Abzug begehrt wird. ■■

## Kein Verlustausgleich bei Pferdehaltung ohne eigene Flächen

Das Ausgleichsverbot für Verluste aus gewerblicher Tierhaltung gilt auch, wenn bei der Aufzucht und Ausbildung von Pferden die Tiere mangels eigener Flächen in Pensionen untergebracht sind. Dies hat das Finanzgericht Münster (FG) mit Urteil vom 12.4.2019 – 10 K 1145/18 F entschieden.

Die Klägerin kaufte Fohlen, bildete diese aus und versuchte, sie bis zum Ende eines bestimmten Lebensjahres bestmöglich zu verkaufen. Aus dieser Tätigkeit erwirtschaftete die Klägerin ausschließlich Verluste. Das Finanzamt behandelte die Verluste als solche aus gewerblicher Tierhaltung, die beschränkt – nämlich mit Gewinnen aus gewerblicher Tierzucht, nicht aber mit Gewinnen aus anderen Einkünften – verrechenbar seien. Die Klägerin machte hingegen geltend, dass sie nicht über eine landwirtschaftliche Infrastruktur verfüge. Die Fohlen seien bei Pensionswirten untergebracht worden. Demnach handele es

sich nicht um eine landwirtschaftliche Erzeugung, sondern um eine gewerbliche Produktion von ausgebildeten Pferden. Das FG folgte dieser Meinung nicht und begründete dies damit, dass die Verlustverrechnungsbeschränkung für gewerbliche Tierhaltung eingreife, wenn eine an sich landwirtschaftliche Betätigung darin bestehe, überhöhte Bestände an Vieh ohne entsprechende landwirtschaftliche Nutzfläche zu halten. Die Klägerin habe eine landwirtschaftliche Betätigung und keine originär gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, da sie eine Tierhaltung und keinen Pferdehandel betrieben habe. Ihr Geschäftsmodell habe die Ausbildung der Fohlen umfasst und sei nicht auf einen kurzfristigen Weiterverkauf gerichtet gewesen. Die Pensionshaltung der Pferde stehe der Annahme einer Tierhaltung nicht entgegen, da die Klägerin weiterhin Halterin der Fohlen gewesen sei, die auch das wirtschaftliche Risiko der Tierhaltung getragen habe. ■■



## Schätzung der beruflich veranlassten Aufwendungen auf einer Firmenfeier

Bestehen keine gewichtigen Zweifel, dass ein abgrenzbarer Teil der Aufwendungen für eine Firmenfeier beruflich veranlasst ist, bereitet die Quantifizierung jedoch Schwierigkeiten, so ist dieser Anteil unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu schätzen. Dies gilt auch, wenn sich nicht abschließend beurteilen lässt, welche der eingeladenen Personen tatsächlich auf der Feier erschienen sind.

Finanzamt und Kläger hatten Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des FG Düsseldorf vom 31.7.2018 – 10 K 3355/16 F, U eingelegt. Das FG hatte die betrieblich abzugsfähigen Aufwendungen für eine Firmenfeier auf 50 % geschätzt. Nach den Einladungslisten und einer Durchschnittsbetrachtung waren 55 % der eingeladenen Gäste Mandanten der Klägerin, zwischen 6-8 % potenzielle Neumandanten und 38-40 % der Gäste Geschäftskontakte. Eine ge-

naue Quantifizierung der betrieblich veranlassten tatsächlich erschienenen Gäste war jedoch nicht möglich, weil zwar die Einladungslisten und die Rückantworten ausgewertet werden konnten, es aber keine Teilnehmerlisten gab. Anknüpfend an diese Feststellungen hatte das FG geschätzt, die Aufwendungen für die Herrenabende seien zur Hälfte betrieblich veranlasst gewesen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision hatte der Kläger Beschwerde eingelegt mit der Begründung, es bestehe eine Divergenz zum Beschluss des Großen Senats des BFH vom 21.9.2009 GrS 1/06, da das FG es für zulässig halte, auch bei objektiv nicht trennbar gemischt veranlassten Kosten einen anteiligen Betriebsausgabenabzug zu schätzen.

Der BFH wies die Beschwerde als unbegründet zurück, da er keine Divergenz sah (Beschluss vom 21.3.2019 – VIII B 129/18). ■■



## Betriebsausgabenabzug bei Geschenken

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. (OFD) geht in einer Verfügung vom 27.2.2019 – S 2145 A – 005 – St 210 auf Fragen im Hinblick auf Betriebsausgabenabzug bei Aufmerksamkeiten, Kundenwerbungsprogrammen, Verlosungen sowie Streuwerbeartikeln usw. ein.

Bei Aufmerksamkeiten, die dem Empfänger aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, handelt es sich um Geschenke, für die die Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gilt. Diese Abzugsbeschränkung gilt nicht, wenn der Wert der insgesamt dieser Person im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände 35 € nicht übersteigt. Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer sind unbegrenzt abziehbar (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG).

Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder einer Auslobung gelten nicht als Ge-

schenke. Prämien aus (Neu-)Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsneuabschlüssen können Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, aber auch Bestandteil einer Gegenleistung und damit Betriebsausgabe i. S. d. § 4 Abs. 4 EStG sein.

(Streu-)Werbeartikel sind Gegenstände, auf denen der Name oder die Firmenbezeichnung des Schenkers oder ein sonstiger Werbehinweis angebracht ist (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Stofftaschen, Einkaufschips usw.). Hinsichtlich der Frage des Betriebsausgabenabzugs ist zu prüfen, ob es sich bei dem zugewandten Gegenstand um ein Geschenk oder um Werbeaufwand handelt. Soweit die Zuwendung individualisiert und/oder an einen bestimmten Empfängerkreis verteilt wird, handelt es sich um Geschenke, die der Abzugsbeschränkung unterliegen. Bei Ausstellungen und Messen kann regelmäßig von Werbeaufwand ausgegangen werden. ■■

*Quantifizierung nicht möglich*

*Zur Hälfte betrieblich veranlasst*

*Beschwerde unbegründet*

*Kundenwerbungsprogramme*

*Aufmerksamkeiten*

*Kugelschreiber, Kalender*

*Preisausschreiben*



## Bewertungsrechtlicher Abschlag wegen Abbruchverpflichtung für Gebäude

Nach § 94 Abs. 3 BewG ist ein Abschlag bei der Grundstücksbewertung vorzunehmen, wenn Gebäude auf fremdem Grund und Boden errichtet werden und vereinbart ist, dass diese nach Ablauf der Miet- oder Pachtzeit abzubrechen sind. Der Abschlag unterbleibt, wenn vorauszusehen ist, dass das Gebäude trotz der Verpflichtung nicht abgebrochen werden wird. Der BFH hat mit Urteil vom 30.1.2019 – II R 26/17 zu der Frage, wann eine Abbruchverpflichtung zu berücksichtigen ist, wie folgt entschieden:

1. Eine unbedingte Abbruchverpflichtung besteht, wenn der Mieter nach den vertraglichen Vereinbarungen bei Beendigung des Mietvertrags grundsätzlich zum entschädigungslosen Abbruch der von ihm errichteten Gebäude verpflichtet ist und er nur in bestimmten Fällen eine Entschädigung für die Gebäude erhält.
2. Eine Entschädigungsregelung lässt die Abbruchverpflichtung nicht entfallen, wenn die Erfüllung der Entschädigungsvoraussetzungen von dem Verhalten des Vermieters oder von Dritten abhängig ist.
3. Lassen sich konkrete Tatsachen für die Voraussehbarkeit des Nichtabbruchs von Gebäuden, die auf fremdem Grund und Boden errichtet wurden, nicht hinreichend sicher feststellen, bleibt es bei dem in § 94 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BewG vorgesehenen Grundsatz, dass der Abschlag wegen Abbruchverpflichtung zu gewähren ist.

Die Klägerin errichtete auf einem gepachteten Grundstück verschiedene Betriebsgebäude. Der Mietvertrag wurde 1968 geschlossen und zweimal (bis 2017) verlängert. Es war vereinbart, dass die Bauwerke nur einem vorübergehendem Zweck (§ 95 Abs. 1 BGB) dienen. Die Vermieterin konnte das Mietverhältnis vor Vertragsablauf mit einer Frist von 24 Monaten außerordentlich kündigen. In diesem Falle war der Klägerin eine Entschädigung zu zahlen. Die Klägerin konnte mit einer Frist von 12 Monaten kündigen, falls sie

ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise aufgeben oder verlagern sollte.

Das Finanzamt berücksichtigte bei der Einheitsbewertung die Abbruchverpflichtung durch Abschläge. Erstmals unterblieb dies bei dem Einheitswertbescheid auf den 1.1.2013. Der Einspruch blieb erfolglos. Das FG gab der Klage statt und hob den geänderten Einheitswertbescheid auf.

Der BFH wies die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück und bestätigte das Urteil des FG, dass bei der Bewertung Abschläge wegen einer Abbruchverpflichtung nach § 94 Abs. 3 Satz 3 BewG zu berücksichtigen waren. Voraussetzung für die Gewährung des Abschlags ist, dass am Stichtag eine Abbruchverpflichtung eindeutig und unbedingte besteht. Sind Gebäude auf fremdem Grund und Boden nach Ablauf der Miet- oder Pachtzeit zu entfernen, steht das Vorliegen einer vertraglichen Abbruchverpflichtung außer Zweifel. Eine Entschädigungsregelung lässt die Abbruchverpflichtung nicht entfallen, wenn die Erfüllung der Entschädigungsvoraussetzungen von dem Verhalten des Vermieters oder von Dritten abhängig ist. Die Abbruchverpflichtung ist als stärkster Eingriff vorrangig zu berücksichtigen. Der Grundsatz des gemeinen Werts bei der Grundstücksbewertung gebietet es, bei mehreren Alternativen den stärksten Eingriff vorrangig zu berücksichtigen.

Der Abschlag nach § 94 Abs. 3 Satz 3 BewG ist zu versagen, wenn im Feststellungszeitpunkt trotz entsprechender Abbruchverpflichtung der Nichtabbruch der Gebäude voraussehbar ist. Es muss konkrete Anhaltspunkte dafür geben, dass es nicht zum Abbruch kommt. Die Versagung des Abschlags ist dagegen nicht bereits deshalb gerechtfertigt, weil die bloße Möglichkeit oder eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, die Abbruchverpflichtung werde nicht realisiert. Die Voraussetzungen für die Voraussehbarkeit des Nichtabbruchs sind von Amts wegen zu erforschen. ■■

*Berücksichtigung  
der Abbruch-  
verpflichtung*

*Abbruchverpflich-  
tung eindeutig und  
unbedingt?*

*Stärksten Eingriff  
vorrangig  
berücksichtigen!*

*Voraussehbarkeit des  
Nichtabbruchs*



## Ermittlung des Veräußerungsgewinns

Bei der Ermittlung eines Veräußerungsgewinns im Rahmen der Einkünfte aus privatem Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ist als fiktive Anschaffungskosten der Teilwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG im Zeitpunkt der durch Abwahl der Nutzungswertbesteuerung ausgelösten Entnahme nach § 13 Abs. 4 EStG zu Grunde zu legen und nicht der Buchwert. Diese Entscheidung hat das Finanzgericht Niedersachsen (FG) getroffen (Urteil vom 20.2.2019 – 9 K 139/16). Mit seiner Entscheidung stellt sich das FG gegen die Meinung des Bundesfinanzministeriums (BMF) – BMF-Schreiben vom 5.10.2000 – VV DEU BMF 2000-10-05 IV C 3-S 2256-263/00 i.d.F. vom 7.2.2007 – IV C 3-S 2256 – 11/07.

Streitig ist die Höhe eines Gewinns nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG aus der Veräußerung einer Altenteilerwohnung.

Der Kläger ist Landwirt und erzielte im Streitjahr Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gewerbebetrieb und aus Beteiligungen. Die Klägerin erzielte im Streitjahr gewerbliche Einkünfte. Auf der zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörenden alten Hofstelle des Klägers befanden sich unter anderem 2 Wohnungen; eine Betriebsleiterwohnung, die von den Klägern zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde, sowie eine Altenteilerwohnung, für die die Nutzungswertbesteuerung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 EStG über den 31. Dezember 1998 hinaus fortgesetzt worden war. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Baudenkmal. Zum 31. Dezember 2007 wählte der Kläger die Nutzungswertbesteuerung ab, wodurch die Wohnungen steuerfrei ins Privatvermögen überführt wurden. Im Februar 2009 veräußerte der Kläger die gesamte Hofstelle, einschließlich des steuerfrei entnommenen Wohnhauses und des Hausgartens.

Im Verfahren ging es nun um die Frage, wie der Veräußerungsgewinn des innerhalb von zehn Jahren nach der Entnahme veräußerten Hausgartens zu ermitteln war.

Nach Ansicht des Finanzamtes lag für die Betriebsleiterwohnung mit dazugehörigem Grund und Boden kein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vor, da die Entnahme unter die Ausnahmeregelung des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG falle. Gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 EStG gilt die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen durch Entnahme als Anschaffung. Ausgenommen davon sind nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG selbstgenutzte Wohnungen.

Die Kläger sind der Auffassung, dass bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns für die Altenteilerwohnung und den dazugehörigen Grund und Boden anstelle des Buchwertes der Teilwert zu berücksichtigen sei. Wenn bei einem nach der Entnahme stattfindenden Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 EStG nicht der Entnahmewert, sondern der Buchwert im Zeitpunkt der Entnahme als Anschaffungskosten anzusetzen sei, würde § 13 Abs. 4 S. 4 EStG, welcher die steuerfreie Entnahme aus dem Betriebsvermögen regelt, konterkariert, d. h. der steuerfreie Entnahmegewinn würde sich in einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn gemäß § 23 EStG verwandeln. Diesem stehe entgegen, dass eine Veräußerung vor Abwahl der Nutzungswertbesteuerung aus dem Betriebsvermögen heraus ebenfalls gemäß § 13 Abs. 4 S. 6 Nr. 1 EStG steuerfrei gewesen wäre. Nur die Wertsteigerung, die nach dem Entnahmezeitpunkt entstanden sei, werde von § 23 EStG erfasst.

Dieser Meinung folgt auch das FG. Neben dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes spricht nach Auffassung des FG auch die Systematik des Einkommensteuerrechts gegen den Ansatz des Buchwertes für die zuvor gemäß § 13 Abs. 4 EStG steuerfrei aus dem Betriebsvermögen entnommenen Wirtschaftsgüter im Rahmen der Ermittlung eines Veräußerungsgewinns nach § 23 Abs. 3 Satz 3, Abs. 1 Satz 2 EStG.

Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt. Das Aktenzeichen beim Bundesfinanzhof lautet: IX R 12/19. ■■

*Fiktive Anschaffungskosten*

*Entnahme als Anschaffung*

*Gewinn aus der Veräußerung einer Altenteilerwohnung*

*Wertsteigerung nach dem Entnahmezeitpunkt*

*Revision eingelegt*



## Bekanntwerden „neuer Tatsachen“ im Sinne des § 173 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung

Die Regelungen des § 173 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) über die Änderung eines Steuerbescheids zum Nachteil des Steuerpflichtigen gelten gemäß § 155 Abs. 1 Satz 3 AO und § 173 Abs. 2 AO auch für die Änderung der Ablehnung eines Antrags auf Steuerfestsetzung zum Nachteil eines Steuerpflichtigen.

Im Fall der Ablehnung eines Antrags auf Steuerfestsetzung ist dessen Erlasszeitpunkt maßgeblich für die Beurteilung, ob Tatsachen „nachträglich“ bekannt werden. Sind Tatsachen oder Beweismittel zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt, ist eine spätere Aufhebung oder Änderung nicht mehr möglich.

Diese Entscheidung hat das FG Köln mit Urteil vom 29.11.2018 – 3 K 1471/16 getroffen.

Die Beteiligten streiten sich darüber, ob ein zum Nachteil des Klägers geänderter Umsatzsteuerbescheid durch eine Korrekturvorschrift gedeckt ist.

Der Kläger eröffnete 1971 u.a. einen Betrieb für Ackerbau. Das Finanzamt stuft die Tätigkeit insgesamt als Landwirtschaft ein. Die Umsatzbesteuerung wurde gemäß § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) nach Durchschnittssätzen durchgeführt, Umsatzsteuererklärungen brauchte der Kläger deswegen nicht abzugeben. Der Kläger veräußerte nach und nach die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen. Die Gebäude auf der Hofstelle riss er ab und errichtete Gebäude mit Wohnungen zur kurzfristigen Beherbergung ungarischer Arbeitnehmer. Die Einnahmen zeichnete er korrekt auf.

Im Rahmen einer 2013 für die Wirtschaftsjahre 1.7.2006 bis 30.06.2010 durchgeführten Betriebsprüfung stellte sich der Prüfer auf den Standpunkt, dass der Kläger seinen landwirtschaftlichen Betrieb zunächst zum Ruhen gebracht und dann im Wege des Strukturwandels in einen Gewerbebetrieb umgewandelt habe, nämlich in Gestalt der Zimmervermietung. Damit sei die Berechti-

gung zur Durchschnittssatzbesteuerung entfallen und die betreffenden Umsätze müssen der Regelbesteuerung unterworfen werden. Die Einnahmen konnte der Prüfer den Aufzeichnungen des Klägers entnehmen. Lediglich die anrechenbaren Vorsteuern mussten in der Prüfung erstmals ermittelt werden.

Durch Bescheid vom 12.2.2014 setzte das zunächst zuständige Finanzamt die Umsatzsteuer für das Streitjahr auf 310 € fest. Eine Umsatzsteuererklärung des Klägers lag seinerzeit noch nicht vor. Sie wurde am 26.6.2014 elektronisch dem Finanzamt übermittelt und ging am 1.7.2014 in Papierform beim Finanzamt ein. In seiner Erklärung berechnete der Kläger als verbleibende Umsatzsteuer einen Betrag in Höhe von 4.728,72 €. Das Finanzamt wertete die eingereichte Umsatzsteuererklärung als Antrag auf Änderung des Steuerbescheids vom 12.2.2014 und lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 21.8.2014 mit der Begründung ab, der Bescheid vom 12.2.2014 sei zum Zeitpunkt des Erklärungseingangs am 1.7.2014 rechtskräftig gewesen.

Mit Umsatzsteuerbescheid vom 1.9.2015 änderte das später zuständige (neue) Finanzamt den Bescheid vom 12.2.2014 und setzte die Umsatzsteuer für das Streitjahr auf 4.728,91 € fest.

Dies war nach der Begründung des FG jedoch rechtswidrig. Für Tatsachen oder Beweismittel, die zum Zeitpunkt des Bescheides bereits bekannt waren, ist die Aufhebung oder Änderung gemäß § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO nicht möglich. So ist der Streitfall gelagert. Bei Erlass des Bescheids vom 21.8.2014 war dem Beklagten die Umsatzsteuererklärung bekannt, wonach der Vorsteuerabzug des Klägers nicht 9.000 €, sondern nur 2.528,91 € betrug. Auf diese Tatsache konnte der Beklagte deshalb den hier angefochtenen Änderungsbescheid vom 1.9.2015 nicht stützen. Auch lagen keine weiteren Gründe für eine Änderung des Bescheids vor. ■■

*Erlasszeitpunkt  
maßgeblich*

*Umsatzsteuer-  
bescheid durch  
Korrekturvorschrift  
gedeckt?*

*Beweismittel zum  
Zeitpunkt des  
Bescheides bereits  
bekannt?*

*Strukturwandel*



## Übertragung landwirtschaftlicher Flächen an zwei Erwerber: Betriebszerschlagung

Werden Flächen, die einen ruhenden landwirtschaftlichen Betrieb darstellen, im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge an zwei Erwerber übertragen, liegt keine Betriebsverkleinerung, sondern eine Betriebszerschlagung vor, die zur Aufdeckung der stillen Reserven führt. Dies hat das Finanzgerichts Münster (FG) mit Urteil vom 22.5.2019 – 7 K 802/18 E entschieden.

Im zugrundeliegenden Fall war die Klägerin Eigentümerin mehrerer verpachteter landwirtschaftlicher Grundstücke in einem Gesamtumfang von ca. 40.000 m<sup>2</sup>. Diese stellten steuerlich einen ruhenden landwirtschaftlichen Betrieb dar. Durch einen notariellen Vertrag übertrug die Klägerin sämtliche Grundstücke auf ihre beiden Töchter im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, wonach eine Tochter ca. 29.000 m<sup>2</sup> und die andere ca. 11.000 m<sup>2</sup> erhielt.

Das Finanzamt ging von einer Betriebsaufgabe aus und unterwarf einen Entnahmegewinn in Höhe von rund 274.000 € der Einkommensteuer. Die Klägerin war dagegen der Auffassung, dass lediglich hinsichtlich des kleineren Teils eine Entnahme vorliege und der insoweit verkleinerte restliche Betrieb fortgeführt werde.

Das FG ist der Meinung des Finanzamtes gefolgt und hat die Klage abgewiesen.

Dazu hat das FG ausgeführt, dass eine Betriebsaufgabe i. S. d. § 16 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) dann vorliegt, wenn sich ein Steuerpflichtiger entschließt, seine betriebliche Tätigkeit einzustellen und seinen Betrieb als selbständigen Organismus des Wirtschaftslebens aufzulösen, und wenn er in Ausführung dieses Entschlusses alle wesentlichen Grundlagen des Betriebs in einem einheitlichen Vorgang innerhalb kurzer Zeit an verschiedene Abnehmer veräußert oder in das Privatvermögen überführt. Diese Definition gilt nach § 14 Satz 2 EStG auch für die Aufgabe eines land-

und forstwirtschaftlichen Betriebs. Eine Betriebsaufgabe liegt insbesondere dann vor, wenn im Wege vorweggenommener Erbfolge die Betriebsgrundstücke auf mehrere nicht mitunternehmerschaftlich verbundene Einzelrechtsnachfolger übertragen werden.

Von einer solchen Betriebszerschlagung ist die Übertragung eines durch Entnahme von Grundstücken zur Abfindung weichen der Erben verkleinerten Betriebs abzugrenzen, die nach § 6 Abs. 3 EStG unter Fortführung der Buchwerte stattfindet. Gegenstand der Übertragung nach § 6 Abs. 3 EStG ist die betriebliche Sachgesamtheit in dem Umfang, den sie im Zeitpunkt des wirtschaftlichen Übergangs hat. Vorherige Veränderungen des Betriebsvermögens, etwa in Gestalt von Entnahmen oder Veräußerungen, stehen der Buchwertfortführung nicht entgegen, sofern diese nicht den Untergang der Sachgesamtheit als funktionsfähige betriebliche Einheit bewirkt haben.

Die Klägerin habe aber im vorliegenden Fall ihren ruhenden landwirtschaftlichen Betrieb zerschlagen (Betriebsaufgabe in vollem Umfang). Eine möglicherweise beabsichtigte Verkleinerung des landwirtschaftlichen Betriebes finde zunächst in der notariellen Urkunde keinen Anklang. Darüber hinaus habe die Klägerin mit einer Übertragung von ca. 28 % der Gesamtfläche an die eine Tochter nicht sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen auf die andere Tochter übertragen. Hierbei handele es sich nicht lediglich um geringfügige Teilflächen.

Da die einzelnen Kriterien zur Abgrenzung einer Betriebszerschlagung einerseits und einer Übertragung eines (zuvor) lediglich verkleinerten Betriebs andererseits noch nicht hinreichend durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geklärt sind, hat das FG die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen (Aktenzeichen: VI R 24/19). ■■

*Nicht mitunternehmerschaftlich verbundene Einzelrechtsnachfolger*

*Betriebliche Sachgesamtheit*

*Betriebsaufgabe in vollem Umfang*

*Revision zum BFH zugelassen*

## Tarifbegünstigung eines Aufgabegewinns bei einer echten Realteilung

Mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Tarifbegünstigung nach § 34 Abs. 2 EStG auf Aufgabegewinne aus einer echten Realteilung anzuwenden ist, hat sich der BFH in seinem Urteil vom 15.1.2019 – VIII R 24/15 eingehend auseinandergesetzt:

Die tarifbegünstigte Besteuerung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen seiner bisherigen unternehmerischen Tätigkeit aufgibt. Dies ist nicht gegeben, wenn der im Rahmen der Realteilung zugewiesene Mandantenstamm eines Freiberuflers auf eine GbR übergeht, an der er beteiligt ist und er in einem zweiten Schritt aus der GbR ausscheidet. Dass der Realteiler im Ergebnis die unternehmerische (hier freiberufliche) Tätigkeit im bisherigen örtlichen Wirkungskreis einstellt, genügt nicht für die Gewährung der Tarifbegünstigung.

Die Gesellschafter einer Sozietät, die in mehreren deutschen Städten Standorte unterhielt, lösten die Sozietät im Januar 2001 auf und übertrugen das Betriebsvermögen auf Nachfolgesellschaften. Die Partner führten ab März 2001 in den einzelnen Standorten den Geschäftsbetrieb fort. So auch am Standort B; Aktiva und Passiva wurden übertragen, die Kapitalkonten fortgeführt. Der Gesellschaftsvertrag sah vor, dass der Kläger ab dem 1.4.2001 gegen Zahlung einer Abfindung von 500.000 DM für die vorzeitige Aufgabe der Gesellschafterstellung aus der GbR ausscheiden sollte.

Die Auflösung der Sozietät wurde vom Finanzamt zunächst gewinnneutral behandelt, nach einer Außenprüfung wurde jedoch der aufzulösende Praxiswert insgesamt auf 13 Mio. € festgestellt (Feststellungsbescheid vom 30.12.2009), wobei auf den Kläger 425.000 € entfielen.

Der Einspruch gegen den Feststellungsbescheid blieb erfolglos ebenso wie die Klage (FG Köln vom 20.8.2013 – 12 K 2008/11). Nach Auffassung des FG hatte das Finanz-

amt zu Recht keinen tarifbegünstigten Veräußerungsgewinn festgestellt, da die Tarifbegünstigung gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 EStG ausgeschlossen sei.

Der BFH hielt die Revision für unbegründet und bestätigte die Entscheidung des FG.

Ein Gewinn aus der Aufdeckung stiller Reserven bei einer Realteilung führt auf der Ebene der Gesellschaft zu einem Aufgabegewinn, der den Realteilern als Gewinnanteil zuzurechnen ist und grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Tarifbegünstigung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG fällt. Im Streitfall scheidet diese jedoch aus, weil der Kläger mit der Auflösung der Sozietät nicht nur alle auf ihn entfallenden stillen Reserven in einem wirtschaftlichen Vorgang hätte aufdecken, sondern auch die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen seiner freiberuflichen Tätigkeit aufgeben müssen.

Maßgebend ist, dass der Kläger die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen seiner bisherigen freiberuflichen Tätigkeit aufgibt. Hieran fehlt es im Streitfall.

Der Kläger hat nicht bereits mit der Realteilung der Sozietät die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen seiner bisherigen Tätigkeit aufgegeben. Vielmehr hat er diese geplant auf die GbR übergeleitet und dort verwertet. Er hat den ihm im Zuge der Realteilung zugewiesenen Mandantenstamm in der GbR verwertet, indem er – in einem zweiten Schritt – gegen Zahlung einer Abfindung aus der GbR ausgeschieden ist. Dass der Kläger seine freiberufliche Tätigkeit im bisherigen örtlichen Wirkungskreis zeitnah im Zusammenhang mit der Realteilung der Sozietät und dem Ausscheiden aus der GbR eingestellt hat, genügt aufgrund des geplanten zweistufigen Vorgehens nicht für die Gewährung der Tarifbegünstigung. Anders als der Kläger meinte, sind die Realteilung der Sozietät und das Ausscheiden aus der GbR nicht als einheitlicher (wirtschaftlicher) Vorgang anzusehen. ■■

*Wesentliche vermögensmäßige Grundlagen?*

*Keine Tätigkeit im bisherigen örtlichen Wirkungskreis*

*Zweistufiges Vorgehen*

*Kein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang*



## Berichtigungsobjekt für Vorsteuerberichtigung bei Verwendung eines Gebäudes nach Baufortschritt

Das FG Rheinland Pfalz hat mit Urteil vom 25.4.2019 – 6 K 1630/16 entschieden: Werden einzelne Gebäudeteile eines in den Jahren 2006 bis 2008 errichteten und insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes zu unterschiedlichen Zeitpunkten fertiggestellt und die fertigen Gebäudeteile vor der Fertigstellung der übrigen bereits für die Erzielung von Umsätzen verwendet, so ist bei einer Vorsteuerberichtigung aufgrund Änderung der Flächenverhältnisse für die Verwendung auf das gesamte Gebäude als Berichtigungsobjekt abzustellen (entgegen Abschnitt 15a.3 Absatz 2 Satz 1 UStAE).

Im Streitfall hatte der Kläger landwirtschaftliche und gewerbliche Einkünfte. Die landwirtschaftlichen Umsätze versteuerte er nach § 24 UStG, die übrigen nach § 20 UStG.

Im Jahr 2006 erweiterte er sein Betriebsgebäude und errichtete ein gemischt genutztes Wohnhaus: im Keller Wohnraum für Erntehelfer und Büroräume für den Gewerbebetrieb, im Erdgeschoss private Räume und im Obergeschoss zwei Ferienwohnungen.

Der Kläger ordnete das gesamte Gebäude seinem Unternehmen zu und beantragte den Vorsteuerabzug aus den Baukosten, für die selbstgenutzte Wohnung unter Berufung auf die Seeling-Rechtsprechung. Dem Weinbaubetrieb ordnete er nach dem Flächenschlüssel einen nicht abzugsfähigen Vorsteueranteil von 11,51 % zu.

Nach einer Betriebsprüfung wurde die Nutzung des Kellergeschosses hälftig dem landwirtschaftlichen Betrieb und hälftig dem Gewerbebetrieb zugeordnet, wodurch es zu einer Neuberechnung der Flächenanteile kam. Der Prüfer ging bei der Ermittlung des Vorsteuer-Berichtigungszeitraumes von zwei Bauabschnitten aus und errechnete eine Vorsteuerberichtigung von jährlich 604 €.

Im Einspruchs- und Klageverfahren trug der Kläger vor, dass weder die absolute Grenze

von 1.000 € je Kalenderjahr für das Berichtigungsvolumen noch die Grenze von 10 % überschritten seien. Es sei auf das gesamte Wirtschaftsgut abzustellen und nicht auf Teile davon.

Das FG hält die Klage für begründet und schloss sich den Argumenten des Klägers an. Die Auffassung der Finanzverwaltung in Abschn. 15a.3 Abs. 2 Sätze 1-3 UStAE: „Wird ein Wirtschaftsgut, z. B. ein Gebäude, bereits entsprechend dem Baufortschritt verwendet, noch bevor es insgesamt fertig gestellt ist, ist für jeden gesondert in Verwendung genommenen Teil des Wirtschaftsguts ein besonderer Berichtigungszeitraum anzunehmen. Diese Berichtigungszeiträume beginnen jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem der einzelne Teil des Wirtschaftsguts erstmalig verwendet wird. Der einzelnen Berichtigung sind jeweils die Vorsteuerbeträge zu Grunde zu legen, die auf den entsprechenden Teil des Wirtschaftsguts entfallen“. Diese Aussage wird vom FG nicht geteilt, da das Zuordnungsobjekt (entgegen der Verwaltungsauffassung) nach der damaligen Rechtslage das gesamte Gebäude war (sog. Seeling-Rechtsprechung).

Eine Aufteilung für Berichtigungszwecke in Teile dieses Wirtschaftsgutes ist weder in § 15a Abs. 1 UStG noch in § 44 UStDV vorgesehen; abgestellt wird auf das (gesamte) „Wirtschaftsgut“ und seine „erstmalige Verwendung“. Diese sinnvolle Regelung wird durch die Auffassung des BMF konterkariert.

Im Streitfall hat der Kläger den sachgerechten Flächenschlüssel für die Vorsteueraufteilung verwendet und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung auf das gesamte Gebäude und seine beabsichtigte Verwendung abgestellt. Wenn für Zwecke der Vorsteueraufteilung die gesamten Herstellungskosten dem gesamten Gebäude zuzuordnen sind, so ist für die Vorsteuerberichtigung ebenfalls auf die Herstellungskosten des gesamten Gebäudes abzustellen, zumal die Vorsteuerberichtigung ebenfalls aufgrund des Flächenschlüssels erfolgt. ■■

*Das gesamte Gebäude als Berichtigungsobjekt*

*Berufung auf die Seeling-Rechtsprechung*

*Sachgerechter Flächenschlüssel*

*Herstellungskosten des gesamten Gebäudes*

*Personelle Verflechtung entfallen*

*Ruhender Geschäftsbetrieb?*

*Betriebsaufspaltung durch eine Betriebsverpachtung*

*Gewinnrealisierung unterblieben?*

## Gewinnrealisierung durch Beendigung von Betriebsaufspaltung oder Betriebsverpachtung

Im Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 13.12.2018 – III R 13/15 war zu entscheiden, ob eine Gewinnrealisierung erfolgte oder nicht.

Der Kläger hatte ein Einzelunternehmen betrieben, das aufgrund eines Betriebsüberlassungs- und Pachtvertrags seit dem Jahr 1984 von der von ihm gegründeten T-GmbH geführt wurde. Der Kläger verpachtete seitdem als Einzelunternehmer im Rahmen einer Betriebsaufspaltung das Betriebsgrundstück mit aufstehenden Gebäuden, sämtlichen Maschinen, Kraftfahrzeugen sowie Betriebs-, Lager- und Büroeinrichtungen und Werkzeugen usw. an die T-GmbH. Im Jahr 1994 traten die Ehefrau des Klägers und sein damals minderjähriger Sohn als Gesellschafter in die T-GmbH ein.

Die Vorinstanz (FG) hatte dazu festgestellt, dass der Kläger, seine Ehefrau und der nach der Vertragsurkunde durch einen Ergänzungspfleger vertretene Sohn im Juli 1994 eine Vereinbarung über die Stimmrechtsausübung geschlossen hatten, wonach die neuen Gesellschafter ihr Stimmrecht i.S. des Klägers auszuüben hatten. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung schuldeten Ehefrau und Sohn u.a. pauschalierten Schadensersatz, der sich nach dem Verkehrswert der Gesellschaftsanteile des gegen die Vereinbarung verstößenden Gesellschafters abzüglich seiner Stammeinlage bemaß.

Im Jahr Dezember 2003 übernahm der Sohn die Mehrheit der Gesellschafteranteile.

Im Zuge einer Vereinbarung über den Zugewinnausgleich übertrug der Kläger mit Vertrag vom 25. April 2005 einen hälftigen Miteigentumsanteil am Betriebsgrundstück auf seine Ehefrau; das FG hat nicht festgestellt, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgte. Im November 2005 übertrugen der Kläger und seine Ehefrau sodann ihre hälftigen Miteigentumsanteile am Betriebsgrundstück im Wege vorweggenommener Erbfolge unentgeltlich auf den Sohn.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass mit der Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der T-GmbH im Dezember 2003 die personelle Verflechtung zwischen dem Kläger und der T-GmbH entfallen sei. Da dem Kläger nach Beendigung der Betriebsaufspaltung das Verpächterwahlrecht zugestanden habe, sei der Betrieb mangels Aufgabeerklärung zunächst als ruhender Gewerbebetrieb fortgeführt worden. Diese Möglichkeit sei jedoch durch die Übertragung des hälftigen Grundstücks an seine Ehefrau am 25. April 2005 entfallen. Die stillen Reserven des Betriebs (des Betriebsgrundstücks und des GmbH-Geschäftsanteils) seien daher im Streitjahr aufzudecken.

Gegen diesen Gewinnfeststellungsbescheid wehrte sich der Kläger. Der BFH hob das Urteil auf und verwies die nicht spruchreife Sache zurück an das FG.

Eine Gewinnrealisierung im Streitjahr durch den Kläger hängt nach den Ausführungen des BFH davon ab, ob die Betriebsaufspaltung durch eine Betriebsverpachtung abgelöst wurde. Demnach sei zu prüfen, ob die Übertragung des hälftigen Miteigentums am Grundstück auf die Ehefrau entgeltlich oder unentgeltlich erfolgte.

Wird ein ganzer Gewerbebetrieb verpachtet, kann der Unternehmer erklären, dass er den Betrieb aufgabe. Gibt er keine derartige Erklärung ab, so gilt er in einkommensteuerrechtlicher Hinsicht als fortbestehend. Da das bisherige Betriebsvermögen auch dann Betriebsvermögen bleibt, wenn es nicht mitverpachtet wird, würde auch hinsichtlich des GmbH-Geschäftsanteils des Klägers kein Gewinn realisiert.

Sofern die Übertragung unentgeltlich erfolgt sei, wäre eine Gewinnrealisierung dann unterblieben, wenn der Betrieb verpachtet wurde. Wird ein Verpachtungsbetrieb unentgeltlich (z.B. durch Schenkung) übertragen, erlischt das Verpächterwahlrecht. Diese Fragen sind nun vom FG zu klären. ■■



## Zuschüsse vom Landesbetrieb Wald und Holz an einen gemeinnützigen Verein

Mit Urteil vom 24. 5. 2019 – 10 K 477/16 K,G,F hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Zuschüsse, die ein gemeinnütziger Verein vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW aus Mitteln der Jagdabgabe erhält, nicht der Körperschaftsteuer unterliegen.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, der nach seiner Satzung u.a. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verfolgt. Er unterhält einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, mit dem er Einnahmen aus Eintrittsgeldern aus Veranstaltungen, Sponsoring etc. erzielt. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW gewährte dem Kläger einen Zuschuss aufgrund der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe. Der Zuschuss wurde zu den Ausgaben des Klägers für das Mitteilungsblatt und die Geschäftsstelle geleistet.

Der Kläger behandelte die Ausgaben für das Mitteilungsblatt und die Geschäftsstelle anteilig als Betriebsausgaben, da beide Einrichtungen unstreitig auch Leistungen im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erbracht hatten. Den Zuschuss ordnete er in vollem Umfang dem ideellen Bereich zu. Das Finanzamt ging davon aus, dass es sich bei den Aufwendungen der Klägerin für das Mitteilungsblatt um gemischte Aufwendungen handele, die nicht berücksichtigungsfähig seien. Den Zuschuss zu den Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle sah es teilweise als Betriebseinnahme an, was zu einer anteiligen Besteuerung im Umfang der betrieblichen Veranlassung führte.

Der Kläger wies im Einspruchsverfahren hinsichtlich der Betriebsausgaben für das Mitteilungsblatt darauf hin, dass die Kosten entsprechend der jeweiligen betrieblichen Inanspruchnahme oder Nutzung aufzuteilen seien. Die Zuschüsse seien als echte Betriebskostenzuschüsse steuerfrei.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg.

Gemäß § 5 Abs.1 Nr. 9 Satz 1 KStG ist eine Körperschaft, die im Streitjahr nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient, von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung ist insoweit ausgeschlossen, als die Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einer teilweise von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft sind nur die Einnahmen und Ausgaben (Aufwendungen) zu berücksichtigen, die zu den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Körperschaft gehören (§ 64 AO). Die übrigen Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht berücksichtigt werden, weil sie zu den steuerbefreiten Bereichen der Körperschaft – dem ideellen Bereich, dem Bereich der Vermögensverwaltung oder dem der Zweckbetriebe – gehören.

Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster führte aus, dass die Einnahmen nicht durch den Geschäftsbetrieb des Klägers veranlasst seien. Dabei hat er die Streitfrage, ob für die Zuordnung von Zuschüssen auf das Veranlassungsprinzip abzustellen ist, oder darauf, ob der Empfänger eine Gegenleistung für den Zuschuss erbringt, offen gelassen.

Der Kläger habe weder eine Gegenleistung für den Zuschuss erbracht noch sei der Zuschuss durch den Geschäftsbetrieb veranlasst gewesen. Das Land Nordrhein-Westfalen habe nicht den Geschäftsbetrieb des Klägers fördern wollen. Dies ergebe sich aus den Förderrichtlinien, wonach Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe allein zur Förderung des Jagdwesens einzusetzen seien. Darüber hinaus hätten die Gesamtaufwendungen für das Mitteilungsblatt und die Geschäftsstelle den Zuschuss jeweils deutlich überstiegen, was ebenfalls gegen eine Bezuschussung des Geschäftsbetriebes spreche. Das FG Münster hat die Revision zum BFH zugelassen. ■■

*Zuschüsse aus Mitteln der Jagdabgabe*

*Steuerbefreite Bereiche der Körperschaft*

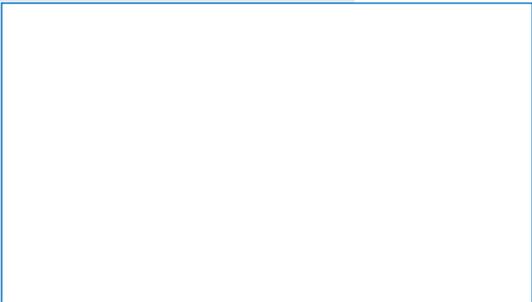
*Gemischte Aufwendungen*

*Revision zum BFH zugelassen*

# Bewertung im ländlichen Raum

**NEU**

mit zahlreichen praktischen Bewertungsbeispielen



Herausgegeben von Dipl.-Ing. Dr. Roland Fischer und Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck

HLBS Verlag in Zusammenarbeit mit Reguvis / 1. Auflage 2019  
858 Seiten / Hardcover / ISBN 978-3-89187-088-4 / Preis 98,00 €  
(zzgl. Versandkosten)

Aus dem Inhalt:  
Definition und Merkmale des ländlichen Raumes – Taxation im ländlichen Raum – Verfahren nach ImmoWertV – Typische Bewertungsanlässe und Gegenstände – Pachten in der Landwirtschaft – Taxation und Entschädigung beim Landentzug – Alternative Energieerzeugung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe – Verkehrswertermittlung von Waldflächen – Steuerliche Bewertung – Schadensbewertungen

Fax 030/200 89 67-59

Buchshop: [www.hlbs.de](http://www.hlbs.de) unter *Shop*  
*Hiermit bestelle(n) ich/wir:*

Expl. Bewertung im ländlichen Raum

## Bestellschein

Expl.

---



---



---



---



---

Die Steuer- und Wirtschaftsnachrichten erscheinen zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember).  
Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS)  
Redaktion: Syndikusrechtsanwalt S. Wiemuth; Ass. jur. A. Lentz; Dipl.-Vw. A. Mertens; A. Kwiatkowska  
Verlag: HLBS Verlag GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: [verlag@hlbs.de](mailto:verlag@hlbs.de) · Internet: [www.hlbs.de](http://www.hlbs.de)  
Layout/Satz: Satzkasten · Stuttgart  
Druck: Ludwig Austermeier Offsetdruck OHG · Berlin

Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt bei Vorauszahlung einschl. Mehrwertsteuer 23,40 EUR zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung eines Zeitschriftenabonnements kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.